

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Meyer, CDU-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/4001
Thema: Betriebsprüfungen durch das Finanzamt in Gastronomie und Hotellerie

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L/K/33-S1541-13/233-50208

Dresden, 22. November 2010

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Derzeit führt die Prüfungspraxis einzelner Finanzämter im Freistaat Sachsen zu Diskussionen bei Unternehmerinnen und Unternehmern im Bereich des Gastronomie- und Hotelleriegewerbes.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Die Betriebsprüfungen sollen unter dem Grundsatz, dass der Steuererklärung „Glauben zu schenken ist“, stattfinden. Welche Umstände können dazu führen, von diesem Grundsatz seitens der Betriebsprüfer des Finanzamtes abzuweichen?

Grundsätzlich gehen die Finanzämter davon aus, dass die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind. Ungeachtet dessen hat das Finanzamt das Recht und die Pflicht, die Angaben des Steuerpflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Damit soll das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt werden.

Zu diesem Zweck führen die Finanzämter auch Außenprüfungen durch. Wie bei allen Betrieben mit überwiegenden Bareinnahmen bildet auch in der Gastronomie- und Hotelleriebranche die Überprüfung der Vollständigkeit der erklärten Betriebseinnahmen regelmäßig einen Prüfungsschwerpunkt. Das Finanzamt hat hierzu alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Wesentliche Gesichtspunkte bilden dabei

- die formelle Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen bzw. der Buchführung des Steuerpflichtigen,



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 4000
Telefax +49 351 564 4009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

- insbesondere ob er seine baren Einnahmen (Kasseneinnahmen) vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet hat.

In diesem Zusammenhang wird auch berücksichtigt, ob dem Steuerpflichtigen bei den erklärten Einkünften ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Frage 2: Inwieweit erfolgt eine regionale Differenzierung der Anwendung der Richtsatzsammlung zu den Rohgewinnsätzen der Gast- und Speisewirtschaften?

Eine Differenzierung von Rohgewinnsätzen der Gast- und Speisewirtschaften nach einzelnen Regionen erfolgt nicht.

Die Richtsätze beruhen auf den Ergebnissen von Einzelprüfungen in allen Bundesländern und werden nach anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren für das gesamte Bundesgebiet ermittelt. Sie bestehen aus einem oberen und einem unteren Wert (Rahmensätze) sowie einem Mittelwert. Der Mittelwert stellt das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen aller geprüften Richtsatzbetriebe einer Gewerbeklasse dar. Die Rahmensätze geben die Bandbreite an, innerhalb der die Einzelergebnisse einer Gewerbeklasse üblicherweise liegen. Der besonderen wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens kann beispielsweise bei einem überdurchschnittlichen Waren- und Materialeinsatz durch Ansatz eines Wertes der unteren Rahmenhälfte Rechnung getragen werden.

Außerdem unterscheiden die Richtsätze, soweit dies aufgrund unterschiedlicher Gewinnsätze erforderlich ist, innerhalb einer Gewerbeklasse nach Umsatzgruppen, d. h. nach der Höhe des wirtschaftlichen Umsatzes und mithin nach der Betriebsgröße.

Die Richtsätze stellen auch nach der Rechtsprechung ein zulässiges Hilfsmittel der Finanzbehörden dar. Anzumerken ist aber: Ausgangspunkt der Prüfung bilden immer die Aufzeichnungen und Steuererklärungen des Steuerpflichtigen. Eine Besteuerung „nach Richtsätzen“ findet nicht bzw. nur in seltenen Ausnahmefällen statt, nämlich wenn die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen wegen ihrer wesentlichen Unrichtigkeit bzw. Lückenhaftigkeit nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden können. Auch stellt das Abweichen des Ergebnisses der Buchführung bzw. der Aufzeichnungen von den Richtsätzen für sich allein keinen Grund dar, die sachliche Richtigkeit der Buchführung bzw. Aufzeichnungen in Frage zu stellen; es müssen noch andere Umstände hinzutreten.

Frage 3: Welche Kalkulationsmethoden werden bei der Betriebsprüfung angewendet?

Im Gastronomiegewerbe wird die vollständige Erfassung der Betriebseinnahmen regelmäßig nach Plausibilitäts Gesichtspunkten mittels Nachkalkulation verprobt. Diese Form des inneren Betriebsvergleiches stützt sich auf die im Unternehmen vorhandenen Aufzeichnungen bzw. Buchführungsunterlagen und die Angaben des Steuerpflichtigen.

Folgende Methoden werden für die Nachkalkulation im Gastgewerbe angewandt:

a) Aufschlagskalkulation

Die Aufschlagskalkulation bietet sich besonders bei Gewinnermittlungen an, bei denen detaillierte Aufzeichnungen zum Wareneinkauf vorliegen. Für einzelne Warengruppen werden regelmäßig Rohgewinnaufschlagssätze aus den Einkaufs- und Verkaufspreisen für die einzelne Warengruppe ermittelt, wobei die besonderen Verhältnisse des jeweiligen Betriebes (Portionsgrößen, Schankverluste etc.) berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der so festgestellten Rohgewinnaufschläge werden die Soll-Umsätze für den gesamten Wareneinsatz ermittelt und mit den erklärten Umsätzen laut Buchführung abgeglichen.

b) Ausbeutekalkulation

Bei der Ausbeutekalkulation, die insbesondere bei Unternehmen mit einem eingeschränkten Angebot (wie z. B. Imbissbetriebe) Anwendung findet, wird der gesamte Wareneinkauf mengenmäßig nach Warengruppen aufgeteilt und zum Wareneinsatz für eine Portion ins Verhältnis gesetzt. Die so festgestellte Anzahl der verkauften Portionen ergibt zu den z. B. in der Speisekarte ausgewiesenen Verkaufspreisen den Soll-Umsatz, der anschließend mit den erklärten Umsätzen laut Buchführung abgeglichen wird.

c) Kombination der Aufschlags- mit der Ausbeutekalkulation sowie weitere Verprobungsmethoden

Diese Methode wird beispielsweise bevorzugt bei Gaststätten mit hohem Speisenanteil angewendet. Dabei wird zunächst für die Getränke mit Hilfe einer Aufschlagskalkulation der Soll-Umsatz für die Getränke ermittelt und dieser vom Gesamtumsatz abgezogen. Der verbleibende Umsatz (für Speisen) wird mit dem nach Abzug des Getränkeeinkaufs verbleibenden Wareneinsatz ins Verhältnis gesetzt, um so einen Rohgewinnaufschlagssatz für die Speisen zu ermitteln. Dieser Aufschlagssatz für die Speisen wird repräsentativ anhand der Aufschläge für die gängigsten Gerichte auf Plausibilität hin geprüft.

In die Nachkalkulation können auch weitere Hilfsmittel oder -rechnungen wie z. B. graphische Zeitreihenvergleiche, die Berechnung des Schankausstoßes nach Maßgabe des Kohlensäureverbrauchs, die Verprobung des Außerhausverkaufs von Speisen anhand des Verpackungseinkaufs oder eine Leergutverprobung mit einbezogen werden.

Zur Durchführung der Kalkulation steht der Betriebsprüfung in Sachsen ein maschinelles Kalkulationsprogramm zur Verfügung. Dieses Programm wird bereits seit mehreren Jahren von der Finanzverwaltung in anderen Ländern eingesetzt.

Ferner sind die Vermögenszuwachs- bzw. die Geldverkehrsrechnung geeignete und oft eingesetzte Verprobungsmethoden.

Die Geldverkehrsrechnung beruht auf der Annahme, dass in einem bestimmten Zeitraum (Vergleichszeitraum) nicht mehr ausgegeben und an Vermögen gebildet werden kann, als an bekannten finanziellen Mitteln zur Verfügung steht. Reichen die zur Verfügung stehende Mittel nicht, um die Ausgaben und die Vermögensbildung zu decken und kann der Steuerpflichtige diese Deckungslücke nicht klären, besteht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass nicht alle Einnahmen aufgezeichnet worden sind. Ähnli-

ches gilt für ungeklärte Vermögenszuwächse, die durch Vermögenszuwachsrechnung ermittelt wurden.

Die Kalkulations- und Verprobungsmethoden der sächsischen Finanzämter entsprechen auch für den Bereich des Hotel- und Gastronomiegewerbes der allgemein üblichen Verwaltungspraxis in der deutschen Finanzverwaltung.

Frage 4: Wie wird dem Grundsatz, dass alle Hauptwarengruppen zu kalkulieren sind im Rahmen der Anteilskalkulation Rechnung getragen?

Der Begriff der Anteilskalkulation ist in diesem Zusammenhang nicht bekannt. Die Frage wird dahingehend verstanden, ob Kalkulationen nur einzelne Warengruppen beinhalten dürfen.

Hierzu verweise ich zunächst auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage.

Im Grundsatz soll eine Nachkalkulation möglichst umfassend sein, damit sich ein komplettes Bild des Unternehmens ergibt. Je mehr Warengruppen kalkuliert werden, desto genauer ist die gesamte Kalkulation. Dabei kann der Steuerpflichtige selbst im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten einen erheblichen Beitrag zur Angemessenheit der Kalkulation beitragen. Kommt er dagegen seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend nach, so vermindern sich nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung die Ermittlungspflichten der Betriebsprüfung entsprechend. Dann können auch Wahrscheinlichkeitsüberlegungen oder vereinfachte Nachkalkulationen, bei denen bspw. nicht alle Warengruppen einbezogen wurden (z. B. Getränkerekalkulation nebst Schätzung des durchschnittlichen Aufschlags für Speisen), genügen.

Auch das entspricht der Praxis der Finanzverwaltung in Deutschland insgesamt.

Frage 5: Die zeitliche Betrachtung des Dreijahreszeitraumes im Rahmen der Betriebsprüfung bedeutet eine Hebelwirkung von Umsatzhochrechnungen im Falle der Anwendung der Anteilskalkulation. Inwieweit wird die statistische Fehlerquote hierbei berücksichtigt?

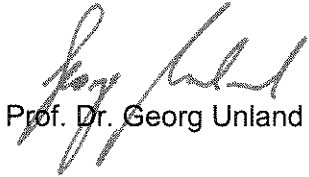
Der Prüfungszeitraum einer Betriebsprüfung umfasst regelmäßig drei Jahre, kann aber im Einzelfall auch darüber hinausgehen. Für die Nachkalkulation wird in der Regel ein Jahr des Prüfungszeitraums herangezogen. Es ist aber - auch nach der Rechtsprechung - zulässig, die Kalkulationsergebnisse auf weitere Jahre des (regelmäßig dreijährigen) Prüfungszeitraumes zu übertragen, soweit sich die betrieblichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben, die tatsächlichen Verhältnisse in dem einen kalkulierten Jahr sich also als repräsentativ für den gesamten Prüfungszeitraum darstellen.

Auch das entspricht der Praxis der Finanzverwaltung in Deutschland insgesamt.

Die Schätzung ist ein Verfahren, mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, wenn eine sichere Feststellung trotz des Bemühens um eine Aufklärung nicht möglich ist. Eine genaue Bestimmung der Besteuerungsgrundlage kann allerdings im Wege einer Schätzung trotz Bemühens um Zuverlässigkeit allenfalls zufällig erreicht werden.

Die Unschärfen einer Schätzung muss ein Steuerpflichtiger gegen sich gelten lassen, wenn er die ihm obliegenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten verletzt hat. Dabei kann der Steuerpflichtige durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, die Unschärfen einer Schätzung weitestgehend zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Georg Unland